

## BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 13.05.2019  
BV-0031/2019  
öffentlich

|             |               |
|-------------|---------------|
| Amt:        | Finanzen      |
| Bearbeiter: | Anja Miklosch |

|               |            |
|---------------|------------|
| Datum:        | 13.05.2019 |
| Aktenzeichen: |            |

| Gremien:    | Datum:     | TOP: | Beschlussvorschlag: |        |        | Abstimmungsergebnis: |        |         |
|-------------|------------|------|---------------------|--------|--------|----------------------|--------|---------|
|             |            |      | angen.              | abgel. | geänd. | angen.               | abgel. | enthal. |
| Gemeinderat | 23.05.2019 |      |                     |        |        |                      |        |         |

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

### Gegenstand der Vorlage:

Beitrittsbeschluss zu der Kreditversagung der Kommunalaufsichtsbehörde zur Haushaltssatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2019

### Beschluss

Der Gemeinderat beschließt der Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 10.05.2019 unter dem Aktenzeichen 30.10.2.1EGBarl.2019Haushalt beizutreten

Frank Nase  
Bürgermeister

Siegel

## **Sachverhalt**

Die Kommunalaufsichtsbehörde beanstandete, die vom Gemeinderat am 13.03.2019 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Barleben nicht.

Die Haushaltssatzung beinhaltete als genehmigungspflichtige Bestandteile den Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 8.810.700 Euro sowie den festgesetzten Höchstbetrag des Liquiditätskredites in Höhe von 13.000.000 Euro.

In Anlehnung an die Regelungen des § 108 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ergibt sich die rechnerische Höchstgrenze der tatsächlichen Kreditaufnahme aus dem Saldo der geplanten Auszahlungen und Einzahlungen der Investitionstätigkeit.

Die maximal zulässige Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2019 beträgt 7.156.300 Euro (siehe Seite 2 der Verfügung). Somit wäre ein Teilbetrag in Höhe von 1.654.400 Euro zu versagen.

Der beschlossene Höchstbetrag ergibt sich aus der Tatsache, dass die Auszahlungen für die geplanten STARK III-Projekte in das Jahr 2019 übertragen wurden und somit nicht als Auszahlungen für eigene Investitionstätigkeit dargestellt werden. Die entsprechend geplanten Einnahmen (Fördermittel) sind nicht übertragbar und mussten somit neu veranschlagt werden. In Summe betrifft dies 1,3 MIO Euro Fördermittel.

Unter Berücksichtigung dieser Konstellation wird von einer Versagung dieses Betrages abgesehen.

Des Weiteren wurde für die Revitalisierung der „Alten Apotheke“ eine Kreditaufnahme in Höhe von 432.700 Euro für das Jahr 2019 eingeplant. Diese Kreditaufnahme war bereits im Jahr 2018 geplant. Gemäß § 108 (3) KVG LSA gilt die Kreditermächtigung weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist. Da die Kreditaufnahme bereits in 2018 geplant war, kann auf diese bis zum Erlassen der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 zurückgegriffen werden. Eine erneute Einplanung ist nicht zulässig.

Für den Betrag in Höhe von 432.700 Euro wurde die Genehmigung versagt.

Die Genehmigung für den in § 4 der Satzung festgelegten Höchstbetrag des Liquiditätskredites wird erteilt.

Neben der Versagung des Teilbetrages wurden noch einige weitere Punkte von der Kommunalaufsicht angeordnet:

- Die Gemeinde Barleben ist verpflichtet, der Kommunalaufsichtsbehörde im vierteljährlichen Rhythmus eine Berichterstattung zur Liquiditätsplanung und zum Forderungsmanagement vorzulegen. Dieser Anordnung kommt die Gemeinde seit der Verfügung zur Haushaltssatzung 2015 nach.
- Zum 30.09.2019 soll ein Bericht vorgelegt werden, in dem deutlich wird, mit welchen Maßnahmen die Altfehlbeträge abgebaut werden sollen. Dieser wird zeitnah durch den Bereich Finanzen erstellt.
- Zum 28.06.2019 ist von der Gemeinde Barleben ein Ablaufplan zur Erstellung der Jahresabschlüsse 2013-2018 vorzulegen. Dieser wird durch den Fachbereich Finanzen erarbeitet und der Kommunalaufsicht entsprechend übermittelt.

Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Gemeinde. Diese kann nur abgegeben werden, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss).

**Begründung für Status „nicht öffentlich“:**  
entfällt

## Rechtsgrundlage

## Finanzielle Auswirkungen

|                               |              |
|-------------------------------|--------------|
| Kosten der Bearbeitung in EUR | <b>75,00</b> |
|-------------------------------|--------------|

## Kosten der Maßnahme

☐ JA ☒ NEIN

|                                                                        |                                      |                           |                                  |                                                                                                                                      |
|------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------|----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1)<br>Gesamtkosten der Maßnahmen<br>(Beschaffungs-/Herstellungskosten) | 2)<br>Jährliche Folgekosten/ -lasten | 3)<br>Finanzierung        |                                  | 4)<br>Einmalige oder jährliche<br>Haushaltsbelastung<br>(Mittelabfluss/Kapitaldienst/<br>Folgekosten oder kalkulatorische<br>Kosten) |
|                                                                        |                                      | Eigenanteil<br>zogene     | Objektbe-<br>zogene<br>Einnahmen |                                                                                                                                      |
|                                                                        |                                      | (i.d.R.=<br>Kreditbedarf) | (Zuschüsse/<br>Beiträge)         |                                                                                                                                      |
| €                                                                      | €                                    | €                         | €                                | €                                                                                                                                    |

|                               |                               |                               |
|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| im Ergebnishaushalt           | im Finanzhaushalt             | betreffende<br>Buchungsstelle |
| <input type="checkbox"/> JA   | <input type="checkbox"/> JA   |                               |
| <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> NEIN |                               |

## Anlagen

- Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 14.05.2019